

**Erklärung  
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen  
an Freiflächenanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr.2 EEG 2021

der

**EnBW Solar GmbH**, Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

im Folgenden „**Projektierer**“,

gegenüber der

**Stadt Werneuchen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Kulicke

im Folgenden „**Gemeinde**“

Der Projektierer plant auf dem Gebiet der Gemeinde die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolaranlage, die aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Freiflächenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 22 EEG 2021<sup>1</sup> besteht. Die Leistung der Freiflächenanlagen beträgt voraussichtlich ca. 35.000 kWp, die durch sie in Anspruch genommene Fläche wird ungefähr 59 ha betragen und eine Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen ist voraussichtlich für [Q2/2025] vorgesehen.

Die Errichtung der Freiflächenanlagen hängt von zahlreichen, gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Nach § 6 Abs.3 EEG dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen eine einseitige Zuwendung in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung für die tatsächlich eingespeiste Strommengen anbieten. Dem Projektierer ist bewusst, dass eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG über die Zuwendung an Gemeinden gemäß § 6 Abs. 4 S.1 Nr. 2 EEG nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage abgeschlossen werden darf. Grund dieser gesetzlichen Regelung ist, zu verhindern, dass die Gemeinde durch die Aussicht auf eine finanzielle Beteiligung das notwendige Planaufstellungsverfahren nicht mit der rechtstaatlich erforderlichen Ergebnisoffenheit (§ 1 Abs. 7 BauGB) führt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer kennt die Regelung des § 6 Abs. 3 EEG zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Projektierer erklärt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen den jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG unterbreiten zu wollen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
3. Der Projektierer gibt diese Erklärung ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Projektierers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächensolaranlagen, zu veröffentlichen, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes gewahrt sind.

Berlin, den 22.09.2022

.....  
i.V. M. Matthes  
Projektleiter Projektentwicklung

.....  
i. A. K. Husen  
Referentin Projektentwicklung

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.